

CUMÜN DA SCUOL



**Gesetz über die Friedhöfe
und die Bestattungen**

Friedhofsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Aufsicht	1
Aufgaben	2
Bestattungsformen	3
II. Bestattungsordnung	
Meldepflicht	4
Organisation von Bestattungen	5
Einsargen	6
Leichentransporte	7
Recht auf Bestattung	8
Bestattungsbewilligung	9
Bestattungsvorbereitungen	10
Totenglocke	11
Ausheben des Grabes	12
III. Friedhofordnung	
Friedhöfe	13
Grabregister	14
Gestaltung der Gräber	15
Private Gräber oder Familiengräber	16
Abstand und Tiefe der Gräber	17
Urnengräber	18
Urnen in bestehenden Gräbern	19
Gemeinschaftsgrab	20
Grabesruhe	21
Exhumierung	22
Aufhebung von Gräbern	23
Beschaffenheit von Särgen und Urnen	24
Einfassungen und Grabmäler	25
Unterhalt, Friedhofsarbeiten	26
Besuche auf dem Friedhof	27

IV. Finanzen

Kosten und Gebühren, Grundsatz	28
Rechnungsstellung	29
Organisationsgebühren	30
Leistungen der Gemeinde für die Bestattungsgebühren	31
Bestattungsgebühren	32
Exhumierungsgebühren	33

V. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen	34
-------------------	----

VI. Schlussbestimmungen

Sprache	35
Inkrafttreten	36

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

- 1 Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über die Friedhöfe.
- 2 Der Gemeindevorstand kann eine Friedhofskommission als beratendes Organ wählen.

Art. 2 Aufgaben

- 1 Das Bauamt verwaltet die Friedhöfe und hat dabei folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Es sorgt dafür, dass das Friedhofsgesetz eingehalten wird.
 - b) Es führt das Grabregister.
 - c) Es bespricht mit den Angehörigen alle Fragen bezüglich Gräber.
 - d) Es sorgt dafür, dass rechtzeitig Unkraut gejätet wird und dass auf dem Friedhof Ordnung herrscht.
 - e) Es sorgt für den allgemeinen Unterhalt gemäss Budget.
 - f) Es arbeitet mit der Friedhofskommission zusammen.
- 2 Operative Entscheide fällt die Geschäftsleitung der Gemeinde.

Art. 3 Bestattungsformen

- 1 Auf allen Friedhöfen der Gemeinde Scuol, nämlich Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp sind folgende Bestattungen möglich:
 - a) Erdbestattung
 - b) Urnenbeisetzung im Urnengrab
 - c) Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab

- 2 Besonderheiten einzelner Friedhöfe:
 - Guarda: Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden, die sich innert kurzer Zeit auflösen.
 - S-charl: In der Erde dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Grab-einfassungen sind nicht gestattet.
 - Scuol, Tarasp: Die Urne kann in einer Wandnische beigesetzt werden.

II. Bestattungsordnung

Art. 4 Meldepflicht

- 1 Jeder Todesfall ist innert 24 Stunden dem Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 5 Organisation von Bestattungen

- 2 Die Gemeindeverwaltung organisiert die Vorbereitung des Grabs und nimmt mit dem Sigristen Kontakt auf.
- 3 Es ist Sache der Hinterbliebenen, den Todesfall dem Geistlichen zu melden und den Sarg zu besorgen.
- 4 Das Bauamt sorgt dafür, dass die Tragbahre, die Urne für die Kondolenzschreiben und evtl. das Mikrofon an der vor dem Begräbnis angegebenen Stelle platziert werden.
- 5 In besonderen Fällen, z. B. bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, unternimmt die Gemeindeverwaltung alles Notwendige für die Bestattung.

Art. 6 Einsargen

- 1 Ein Verstorbener darf erst eingesargt werden, wenn ein in der Schweiz praktizierender Arzt seinen Tod festgestellt hat.
- 2 Der Sarg kann bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden, wenn keine frühere Schliessung angeordnet wird (aus medizinischen Gründen oder wegen fortgeschrittener Verwesung).
- 3 Für das Einsargen von Leichen mit Ansteckungsgefahr gelten die entsprechenden eidgenössischen Vorschriften.

Art. 7 Leichentransporte

- 1 Der Transport des Verstorbenen ist Sache der Hinterbliebenen. Die besonderen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 8 Recht auf Bestattung

- 1 Eine würdige Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof darf niemandem verwehrt werden, weder aus religiösen noch aus anderen Gründen.
- 2 Auf einem öffentlichen Friedhof können alle Verstorbenen mit Wohnsitz in Scuol, alle auf Gemeindegebiet von Scuol verstorbenen Personen sowie hier aufgefundene Leichen bestattet werden.
- 3 Für die Friedhöfe von Ardez, Ftan und Sent gilt zudem folgende Bestimmung: Das Recht, in einem der bestehenden Privatgräber bestattet zu werden, haben alle Personen, die – in gerader oder in Seitenlinie – mit dort bereits bestatteten Personen verwandt oder verschwägert sind, oder aber Personen, die – in gerader oder in Seitenlinie – mit Personen verwandt oder verschwägert sind, welche das Recht an einem hiesigen Privatgrab haben.

Art. 9 Bestattungsbewilligung

- 1 Auswärts verstorbene Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Scuol hatten und die keine Rechte an Privatgräbern haben, können hier nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung bestattet werden. Eine solche Bewilligung muss durch ausserordentliche Umstände gerechtfertigt sein. Sie wird vor allem Ortsbürgern erteilt oder wenn der Verstorbene engere Beziehungen mit einer Fraktion der Gemeinde Scuol hatte.
- 2 Alle Kosten, die sich aus einer solchen Bewilligung ergeben, gehen zu Lasten des Nachlasses oder der Hinterbliebenen des Verstorbenen.

Art. 10 Bestattungsvorbereitungen

- 1 Die Organisation des Trauergottesdienstes und aller Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Begräbnis ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 11 Totenglocke

- 1 Für jeden Todesfall wird – nach der Mitteilung an die Gemeindeverwaltung – in der betreffenden Fraktion die Totenglocke geläutet, wie es dort üblich ist.

Art. 12 Ausheben des Grabes

- 1 Für das Ausheben des Grabes ist die Gemeinde verantwortlich.

III. Friedhofordnung

Art. 13 Friedhöfe

- 1 Die Gemeinde Scuol unterhält die folgenden Friedhöfe in den einzelnen Fraktionen:
Ardez (2 Friedhöfe), Ftan, Guarda (Guarda und Garsun), Scuol (Scuol und S-charl), Sent, Tarasp.

Art. 14 Grabregister

- 1 Das Bauamt führt das Grabregister.
- 2 Bei den Friedhöfen von Ardez, Ftan und Sent ist zusätzlich zu registrieren, ob es sich um ein privates bzw. ein Familiengrab handelt.

Art. 15 Gestaltung der Gräber

- 1 Die Gestaltung der Gräber richtet sich nach einem Friedhofsplan, den die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit der Friedhofskommission erlässt.

Art. 16 Privat- und Familiengräber

- 1 Die Erweiterung bestehender Privat- und Familiengräber ist nicht gestattet.
- 2 Neue Privat- und Familiengräber werden nicht zugelassen.
- 3 Rechte an Privat- und Familiengräbern behalten ihre Gültigkeit. Sie sind grundsätzlich übertragbar, aber nur auf dem Vererbungsweg.

4 Bestehende Privat- und Familiengräber, deren Grabesruhe abgelaufen ist, werden in folgenden Fällen aufgehoben (Regierungsbeschluss Nr. 3192 vom 19. Dezember 1988):

- wenn eine an einem solchen Grab berechnigte Person auf ihre Rechte verzichtet
- wenn die an einem solchen Grab berechtigten Personen die Vorschriften über den Unterhalt und die Pflege desselben nicht einhalten

In diesem zweiten Fall hat die Geschäftsleitung die betreffenden Personen zu mahnen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihr Recht verlieren, falls sie die Vorschriften nicht einhalten.

Friedhof Sent: vor der Aufhebung eines Privat- oder Familiengrabes muss die Denkmalpflege konsultiert werden.

Art. 17 Abstand und Tiefe der Gräber

1 Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern ist in den Friedhofsplänen festgelegt. Er beträgt in der Regel mindestens 30 cm für Gräber und mindestens 25 cm für einzelne Urnengräber.

2 Die Gräber sind mit folgender Mindesttiefe auszuheben:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| – Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren | 1.50 m |
| – Kinder unter 10 Jahren | 1.20 m |
| – Urnen | 0.80 m |

Art. 18 Urnengräber

1 Die Urne ist in der Regel in einem Urnengrab (max. 2 Urnen) beizusetzen.

Art. 19 Urnen in bestehenden Gräbern

1 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von maximal zwei Urnen in einem bestehenden Grab bewilligt werden.

- 2 Die Grabesruhe des entsprechenden Grabes ändert sich dadurch nicht. Entscheidend für die Grabesruhe ist das Datum der ersten Bestattung.

Art. 20 Gemeinschaftsgrab

- 1 Die Gemeinde pflegt die Gemeinschaftsgräber auf den Friedhöfen.
- 2 In der Regel wird die Asche ins Gemeinschaftsgrab geschüttet. Auf dem Friedhof von Guarda ist es auch möglich, Urnen in der Erde beizusetzen, die sich innert kurzer Zeit auflösen (Karton).
- 3 Das Bauamt sorgt dafür, dass die entsprechende Inschrift eingraviert wird, und zwar folgendermassen:
 - Ardez, Ftan, Sent und Tarasp: auf einem Messingtäfelchen
 - Guarda: auf dem Grabmal des GemeinschaftsgrabesBeim Gemeinschaftsgrab von Scuol gibt es keine Inschriften. Es bleibt anonym.
- 4 Wenn die Hinterbliebenen dies ausdrücklich wünschen, wird auf die Inschrift verzichtet.

Art. 21 Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe dauert mindestens 25 Jahre für Erdbestattete und mindestens 15 Jahre für Urnengräber.
- 2 Urnen in Wandnischen (Scuol und Tarasp) können auch vor Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden.

Art. 22 Exhumierung

- 1 Es ist verboten, eine Leiche vor Ablauf der Grabesruhe zu exhumieren.
- 2 Ausnahmen von diesem Verbot regelt der kantonale Gesetzgeber.

Art. 23 Aufhebung von Gräbern

- 1 Wenn es die Friedhofscommission anordnet – nach Ablauf der Grabesruhe –, dass gewisse Gräber aufgehoben werden, teilt das Bauamt dies der Verwandtschaft direkt mit, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Adressen bekannt sind. Zudem gibt es eine Publikation auf dem Schwarzen Brett oder – wenn nötig – eine Bekanntmachung im Amtsblatt.
- 2 Diese Ankündigung muss mindestens drei Monate vor dem für die Aufhebung der entsprechenden Gräber festgelegten Termin geschehen.
- 3 Mit der Ankündigung ist auf Folgendes hinzuweisen: die Grabdenkmäler und die Grabeinfassungen sind zu entfernen; wenn dies nicht geschieht, wird diese Arbeit im Auftrag der Gemeinde ausgeführt, die Kosten werden der Verwandtschaft belastet.
- 4 Das Bauamt verfügt frei über Grabmäler und Grabeinfassungen, welche von niemandem rechtzeitig in Empfang genommen werden.

Art. 24 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- 1 Für Bestattungen in der Erde sind nur Särge und Urnen zulässig, die sich während der Grabesruhe auflösen.
- 2 Urnen in einer Wandnische (Scuol und Tarasp) müssen aus Materialien bestehen, die nicht zerfallen können. Metall ist nicht zulässig.

Art. 25 Einfassungen und Grabmäler

- 1 Die Steinrahmen, welche die Gräber einfassen, müssen folgende Ausenmasse haben:

Gräber für Kinder bis 10 Jahre:

- alle Friedhöfe 90 x 50 x 15 cm

Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren:

- Ardez und Ftan 160 x 60 x 15 cm
- Guarda, Scuol, Sent und Tarasp 150 x 65 x 15 cm

Gräber für einzelne Urnen:

– Ardez und Ftan	80 x 60 x 15 cm
– Guarda	60 x 60 x 15 cm
– Scuol	80 x 50 x 10 cm
– Sent	90 x 50 x 15 cm
– Tarasp	100 x 60 x 10 cm

- 2 Die Einfassungen sind in einer Linie gemäss Friedhofsplan zu platzieren.
- 3 Die Grabmäler müssen innerhalb der Einfassung platziert werden. Ihre Höhe darf die Einfassung um maximal 80 cm überragen.
- 4 An der Kirchenmauer oder Friedhofsmauer dürfen keine Grabmäler befestigt werden.
- 5 Jedes Grabmal muss den Namen, den Vornamen, das Geburts- und das Todesjahr des Verstorbenen tragen.
- 6 Die Grabmäler müssen in der Regel aus Stein bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit der Friedhofskommission.
- 7 Friedhof Ftan: Das Grabmal darf eine Höhe von 40 cm nicht übersteigen. Es muss liegend am Kopfende des Grabes platziert werden und darf die seitliche Einfassung nicht überragen.
- 8 Friedhof Tarasp: Das Kreuz muss zwischen 90 und 120 cm hoch sein. Es kann aus Schmiedeeisen, Gusseisen oder Holz bestehen.

Art. 26 Unterhalt, Friedhofsarbeiten

- 1 Der allgemeine Unterhalt der Friedhöfe ist Sache der Gemeinde.
- 2 Das Bauamt sorgt dafür, dass der Zugang zu den Friedhöfen in gutem Zustand ist. Im Winter wird nach Bedarf Schnee geräumt und gekiest.
- 3 Für die Grabpflege, inkl. Unterhalt der Einfassung und des Grabmals, sind die Hinterbliebenen solidarisch verantwortlich.

- 4 Bei Gräbern, die auch nach schriftlicher Mahnung durch das Bauamt sich selbst überlassen werden, sorgt die Gemeinde während der Grabruhe für Unterhalt und Pflege. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen, welche für diese Kosten solidarisch haften.
- 5 Gräber von Verstorbenen ohne Hinterbliebene werden im Auftrag der Gemeinde gepflegt.
- 6 Das Bauamt kann Grabdekorationen, Büsche und Bäume entfernen lassen, welche die Höhe des Grabmals überragen oder den Anblick des Friedhofs stören.
- 7 Friedhof Ftan: Büsche und Bäume dürfen nicht höher als 60 cm sein.

Art. 27 Besuche auf dem Friedhof

- 1 Die Friedhöfe sind immer für Besuche offen. Es ist verboten, Gräber und Bepflanzungen zu beschädigen, Blumen von den Gräbern zu pflücken, die Ruhe zu stören und Hunde mitzunehmen.

IV. Finanzen

Art. 28 Kosten und Gebühren, Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt Organisations-, Bestattungs- und Exhumierungsgebühren und verrechnet die weiteren Spesen. Dieses Gesetz gibt den Gebührenrahmen vor. Der Gemeindevorstand legt in der Folge die Höhe der Gebühren im Gebührenreglement fest.

Art. 29 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeindeverwaltung stellt den Hinterbliebenen nach der Bestattung die Gebühren und Spesen in Rechnung. Die Hinterbliebenen haften gegenüber der Gemeinde solidarisch für den entsprechenden Betrag.
- 2 Gegen diese Rechnung kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 3 Alle Rechnungen und rechtsgültigen Verfügungen der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeindevorstands gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG), Art. 80.

Art. 30 Organisationsgebühren

- 1 Für die Organisation durch die Gemeinde wird eine einmalige Pauschalgebühr von 100 bis 300 Franken erhoben.

Art. 31 Leistungen der Gemeinde für die Bestattungsgebühren

- 1 Die Bestattungsgebühren umfassen folgende Leistungen:
 - a) Grabgeläute
 - b) Öffnen und Schliessen des Grabes

- c) vorläufige Kennzeichnung des Grabes bei Erdbestattungen und Beisetzungen von einzelnen Urnen
- d) Standard-Inschrift des Namens bei Personen, die in einem Gemeinschaftsgrab bestattet werden

Art. 32 Bestattungsgebühren

- 1 Für Bestattungen (Erd- und Urnenbestattungen) wird eine einmalige Gebühr erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, welche im Zeitpunkt ihres Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz in Scuol hatten und Personen mit einem anderen zivilrechtlichen Wohnsitz.
- 2 Erdbestattungen
 - a) Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Scuol: 500 bis 1'500 Franken
 - b) Personen mit einem anderen zivilrechtlichen Wohnsitz: 1'000 bis 3'000 Franken
- 3 Urnenbestattungen
 - a) Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Scuol:
 - Beisetzung einer einzelnen Urne in einem einzelnen Urnengrab, einem bestehenden Grab oder in einer Wandnische: 300 bis 1'000 Franken
 - Beisetzung einer einzelnen Urne in einem Gemeinschaftsgrab: 200 bis 500 Franken
 - b) Personen mit einem anderen zivilrechtlichen Wohnsitz:
 - Beisetzung einer einzelnen Urne in einem einzelnen Urnengrab, einem bestehenden Grab oder in einer Wandnische: 600 bis 2'000 Franken
 - Beisetzung einer einzelnen Urne in einem Gemeinschaftsgrab: 400 bis 1'000 Franken

Art. 33 Exhumierungsgebühr

- 1 Die Exhumierungsgebühr wird gemäss den effektiven Kosten erhoben.

V. Strafbestimmungen

Art. 34 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeindevorstand bestraft Übertretungen dieses Gesetzes mit Bussen bis 2'000 Franken.
- 2 Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren wie auch die Überweisung ans Strafgericht bleiben vorbehalten.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Sprache

- 1 Dieses Gesetz gibt es in romanischer und deutscher Sprache. Massgebend für seine Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 36 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es die Urnengemeinde angenommen hat.
- 2 Es ersetzt die entsprechende Gesetzgebung der ehemaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 26. März 2017 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth